

Neuregelungen beim Verfahren auf Leistungen in Anerkennung des Leids

Sehr geehrte ...,

vielleicht haben Sie bereits aus der Tagespresse von den „Entscheidungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Neuregelung des Verfahrens auf Leistungen in Anerkennung des Leids“ erfahren. Beschlossen wurde, die „Zahlungen zur Anerkennung des Leids“ an Opfer sexualisierter Gewalt neu zu regeln. Mit diesem Schreiben möchte das Bistum Münster Sie darüber informieren, und auch darüber, was dies für einen gegebenenfalls erneuten Anspruch Ihrerseits bedeutet. Dieses Schreiben basiert auf dem Informationsstand, den wir hier im Oktober 2020 vorliegen haben.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, die Höhe der Leistungen an den Schmerzensgeld-Zahlungen zu orientieren, die staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen Opfern zugesprochen haben. Das bedeutet, dass Leistungen bis zu 50.000 € gezahlt werden können. Wir wissen, dass im Vorfeld öffentlich über ganz andere Summen gesprochen worden ist, was zum Teil große Hoffnungen bei Betroffenen geweckt hat. Dass hier vielleicht Erwartungen enttäuscht worden sind, darf und soll uns nicht daran hindern, jetzt das anzugehen, was möglich ist.

Die Bischofskonferenz hat überdies für alle Bistümer eine einheitliche Vorgehensweise beschlossen, sowohl die Bearbeitung der Fälle als auch die Entscheidung über die Höhe der Leistungen betreffend. Hierzu wird beim Verband der Diözesen Deutschlands ein zentrales Gremium eingerichtet, das jeden Einzelfall prüft und verbindlich darüber entscheidet.

Diese Vorgehensweise hat zwei Seiten.

Einerseits ist zu begrüßen, dass das Gremium direkt entscheidet, und nicht erst eine Empfehlung ausspricht, über die dann nochmals eine andere Instanz entscheiden muss. Das Bistum Münster wird den Entscheidungen dieses

Gremiums folgen und dann die Zahlungen leisten bzw. der auszahlenden Stelle erstatten.

Andererseits ist es künftig so, dass wir im Bistum Münster keinen eigenen Sonderweg mehr beschreiten und freiwillig höhere Zahlungen leisten könnten, wie dies manchmal in der Vergangenheit geschehen ist.

Wichtig ist uns dabei festzuhalten: Es geht bei dem Verfahren ausschließlich um die Anerkennungszahlungen. Die Übernahme von Therapiekosten ist davon unabhängig. Darüber kann im Bistum Münster weiterhin eigenständig entschieden werden.

Ein wichtiger Aspekt ist, dass das Gremium nicht aus Mitgliedern besteht, die bei der katholischen Kirche beschäftigt sind.

Dieses wird voraussichtlich aus sieben Fachleuten bestehen, die über psychiatrische, (trauma-)psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Qualifikationen verfügen. Das Gremium wird seine Entscheidungen vollkommen unabhängig von Weisungen der Kirche treffen – das war der Bischofskonferenz ganz besonders wichtig!

Auch die Auswahl der Gremiums-Mitglieder erfolgt nicht durch die Kirche, sondern von mehrheitlich nichtkirchlichen Vertreterinnen und Vertretern, unter denen auch Betroffene sexuellen Missbrauchs vertreten sind. Das ausgewählte Gremium wird dann durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von vier Jahren berufen und soll zum 01.01.2021 seine Arbeit aufnehmen.

Häufig sind wir nach der Entscheidung der Bischofskonferenz in den letzten Wochen gefragt worden, ob Betroffene nun erneut einen Antrag stellen müssten, um evtl. noch weitere (Nach-)Zahlungen zu erhalten.

Die Antwort lautet – ja, aber! Grundsätzlich sieht das derzeit bekannte Verfahren vor, dass Nachzahlungen nur nach entsprechender Prüfung entschieden werden. Uns ist aber die möglicherweise enorme seelische Belastung bewusst, die es bedeuten könnte, wenn Betroffene noch einmal ihr Erleben schildern und darlegen müssten. Das möchten wir allen gerne ersparen, die das nicht wollen.

Deshalb: Wenn Sie uns Ihre Zustimmung mitteilen, dass in Ihrem Fall nach der bereits dokumentierten Aktenlage entschieden wird, würden wir den hier bekannten Sachstand von uns aus an das Gremium weiterleiten und in Ihrem Namen den neuen Antrag stellen. Das wäre z. B. möglich in den Fällen, in denen es bereits Zahlungen seitens des Bistums in der Vergangenheit gegeben hat und somit die damals gestellten Anträge hier bereits vorliegen.

Doch das, was auf der einen Seite hoffentlich entlastend sein soll, da Sie nicht noch einmal in Ihre Leidensgeschichte eintauchen müssen, hat womöglich die andere Seite nicht im Blick.

Denn es kann sein, dass es Ihnen wichtig ist, dem Gremium die ganze Schwere Ihres Leiderlebens noch einmal in anderer Weise darzulegen, als Sie das bei Ihrem ersten Antrag getan haben. Und dass dadurch das Gremium zu einem anderen Ergebnis bei der Bewertung der Schwere Ihres Falls kommen kann. In diesem Fall können Sie sich noch einmal an uns wenden und mit uns gemeinsam auf Ihren Fall schauen, ob es da noch etwas zu ergänzen oder zu verdeutlichen gilt.

Bitte teilen Sie uns aber auf jeden Fall Ihre Entscheidung mit, weil wir nur dann unmittelbar für Sie tätig werden können. Und bitte haben Sie Verständnis, dass es angesichts der Vielzahl an Anträgen, die im Bistum Münster in den letzten Jahren positiv entschieden worden sind, etwas dauern wird. Eines können wir versprechen: Wir werden Sie stets darüber informieren, wenn wir in Ihrem konkreten Fall etwas auf den Weg gebracht haben, damit Sie über den Verfahrensstand informiert sind. Sie brauchen also nicht nachzufragen – denn alles, was wir hier in Erfahrung bringen, werden wir Ihnen von uns unaufgefordert mitteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stephan Baumers zur Verfügung, der bei uns im Bistum vorrangig die Anerkennungsverfahren begleitet - Telefon: 0251-495-6029, E-Mail: baumers@bistum-muenster.de.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Peter Frings
Interventionsbeauftragter
(Syndikusrechtsanwalt)